

# INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV) IM KANTON ZUG



Übermitteln Sie Ihren Online-Antrag oder schicken Sie das Formular per Post an die Gemeindestelle Ihres Wohnortes bis spätestens am 30. April 2025.

Haben Sie Ihre Steuererklärung für das Vorvorjahr bei der Steuerbehörde eingereicht? Der Antrag kann NICHT bearbeitet werden, wenn die Steuerzahlen nicht vorhanden sind!

Wir prüfen Ihren Antrag auf Prämienverbilligung. Dafür benötigen wir die definitiven Steuerzahlen. Diese Zahlen erhalten wir direkt von der Steuerverwaltung.

Haben wir die definitiven Steuerzahlen erhalten, berechnen wir Ihre Prämienverbilligung. Ihren Anspruch teilen wir Ihnen spätestens bis Ende 2025 mit einer Verfügung mit.

Die Auszahlung Ihrer Prämienverbilligung erfolgt direkt an Ihren Krankenversicherer.